

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/3/12 98/18/0207

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.03.2002

Index

24/01 Strafgesetzbuch41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §36 Abs1;

StGB §15;

StGB §169 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/18/0149 E 27. Juni 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Es ist unbedenklich, aus dem der Verurteilung des Fremden gemäß § 15 iVm § 169 Abs 1 StGB zu Grunde liegenden Fehlverhalten abzuleiten, dass die im § 36 Abs. 1 FrG 1997 umschriebene Annahme gerechtfertigt sei, geht doch vom Verbrechen der Brandstiftung, das nach der Systematik des Strafgesetzbuches eine "gemeingefährliche strafbare Handlung" darstellt, eine große Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus (Hinweis E 8. Februar 1996, 95/18/1350).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998180207.X03

Im RIS seit

27.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$